

6.9./16.9.1954
15.2.1959

Deutscher Konditorenbund,
München-Gladbach

Vereinbarung
ab 1.4.1954

- RVB/B Nr. 1 (1) -

Ablauf:

Schreiben der GEMA an den Deutschen Konditorenbund vom
6.9.1954 (Auszug):

Unter Bezugnahme auf unser heutiges Ferngespräch bestätigen wir Ihnen, dass wir im Einverständnis mit unserem Tarifpartner, der Vereinigung der Musikveranstalter e.V., Düsseldorf, bereit sind, den Angehörigen des Deutschen Konditoren-Bundes die gleichen Tarifvergünstigungen zu bewilligen wie den Angehörigen der Gaststatutenverbände. Es bedarf deshalb zwischen dem Deutschen Konditoren-Bund und der GEMA keiner besonderen Vereinbarung darüber, dass die Zusatzvereinbarung vom 16.7.1954 auch für die Mitglieder Ihres Bundes gilt.
Unsere Bezirksdirektionen wurden in diesem Sinne unterrichtet.

2.

Schreiben des Deutschen Konditorenbundes an die GEMA vom
14.9.1954 (Auszug):

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6.d.Mts. und beziehen uns auch auf die telefonische Rücksprache, die Sie mit dem unterzeichneten Geschäftsführer in Mainz hatten.

Wir danken Ihnen zunächst für Ihre Zusage, dass für die Mitglieder des Deutschen Konditorenbundes die gleiche Zusatzvereinbarung gilt, die zwischen dem Dehoga und Ihnen abgeschlossen wurde.

S.-Ordner 3: Unterteilung 2
Gruppe B

25.6.1959

Deutscher Konditorenbund,
München-Gladbach

- RVB/B Nr.1 (1) -

Der Landesinnungsverband des Bayerischen Konditorenhandwerks, München, hat im Einvernehmen mit der GEMA seinen Mitgliedern folgendes mitgeteilt:

(Veröffentlichung in "Der Konditormeister", Fachzeitschrift des Konditorenhandwerks, Heft Nr.25 vom 19.Juni 1959):

Die GEMA gewährt Konditoreien und Konditoreicafés, deren Jahresumsätze die nachfolgende Grenze nicht überschreiten, eine weitere Gebührenermäßigung.

Konditoreien und Konditoreicafés mit einem Jahresumsatz bis zu 32 000 DM zahlen für die Inbetriebnahme eines Plattenspielers (Bandgerät) eine Jahrestantieme von 32 DM, für die Benutzung eines Fernsehgerätes jährlich 35 DM und für die Übertragung von Rundfunkmusik eine jährliche Gebühr von 11.20 DM. Die GEMA bittet, die Jahrespauschalbeiträge möglichst in einem Betrag oder wenigstens in 2 Raten zu bezahlen.

Der Umsatz muss durch eine Bescheinigung des örtlichen Finanzamtes nachgewiesen werden. Da auf Grund eines Abkommens zwischen dem Landesinnungsverband des bayerischen Konditorenhandwerks und der GEMA entgegenkommenderweise nur der reine Lokalsatz angenommen wird (also der Ladenumsatz ausscheidet), die finanzamtliche Bescheinigung sich aber der einheitlichen Umsatzsteuer wegen auf den Gesamtumsatz bezieht, wurde zum Schutze unsererer Kleinbetriebe die Einschaltung unseres Verbandes vereinbart.

Konditoreien bzw. Konditoreicafés, die innerhalb der angegebenen Umsatzgrenzen liegen und von der nunmehr gebotenen Gebührenermäßigung Gebrauch zu machen wünschen, wenden sich deshalb zunächst an die Geschäftsstelle unseres Verbandes. Die eingehenden Anträge werden hier unparteiisch geprüft, mit den notwendigen Unterlagen versehen und von hier aus den zuständigen GEMA-Dienststellen mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

4.12.1967

Deutscher Konditorenbund,
München-Gladbach

Vereinbarung
ab 1.4.1954

- RVB/B Nr.1(1) -

Ablauf:

1.

Mehrwertsteuer-Schreiben vom 4.12.1967:

Nach § 29 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes vom 29.5.1967 (UStG) werden wir 1968 unsere Tarifsätze (U-VK Abschnitt I, U, M Abschnitt I, R, FS) um die darin enthaltene kumulative Umsatzsteuer von etwa 3% vermindern. Gemäß § 12 Abs.2 Nr.7d UStG erhöhen sich die Tarifsätze um zunächst 5%. Die Steuer wird von uns gesondert in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die Einzelpauschalverträge mit uns abgeschlossen haben, werden von der zuständigen Bezirksdirektion unmittelbar unterrichtet.

2.

Tarifanwendung

U-VK/O	
U/O	
M/O	+ 20% GVL
R/O	+ 20% GVL
FS/O	+ 20% GVL

- sämtlich gültig ab 1.1.1968 -
Anwendung ab 1.1.1968

S.-Ordner 3: Unterteilung 2
Gruppe B